

Protokollauszug  
Sitzung der Kirchenpflege Nr. 08/19 vom 28. August 2019

**Finanzen**

**2.4**

**3.1. Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019, Genehmigung**

85

Antragssteller: Heinrich Brändli / Kirchgemeindeschreiber

**Sachlage**

Im Rahmen der Einführung HRM2 musste auch der Kontenplan in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass Bilanzkonti nach HRM1 in der Eröffnungsbilanz nicht mehr zu finden sind bzw. anders lauten.

Damit bei der Übertragung von HRM1 ins HRM2 keine Konten bzw. keine Beträge vergessen gegangen sind, muss der Übertrag in einem Bilanzanpassungsbericht festgehalten werden. Dieser Bilanzanpassungsbericht muss durch die Revisionsgesellschaft geprüft, durch die Kirchenpflege genehmigt werden.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen (Lastenausgleich) sowie das ebenfalls vorgeschriebene Bruttoprinzip kann es vorkommen, dass nach HRM2 die Bilanzsumme höher ausfällt als nach HRM1.

Beispiel Bruttoprinzip:

Bisher wurden Steuerrestanzen als Gesamtsaldo als Aktiv (Guthaben) oder Passiv (Schuld) in der Bilanz aufgeführt. Neu müssen alle Guthaben auf der Aktivseite aufgeführt sein, alle Schulden auf der Passivseite.

Keine (-) mehr

Nach HRM2 dürfen auch keine negativen Verbuchungen mehr in der Bilanz vorgenommen werden. Negative Banksaldi (Beispiel eines Kontokorrents) müssen daher neu auf der Passivseite verbucht sein, nicht wie bisher als negativer Saldo auf der Aktivseite.

**Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen**

Es wurden keine Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (wie auch umgekehrt) vorgenommen.

**Abgrenzung Lastenausgleich**

Die gesetzlich vorgeschriebene Abgrenzung (Rückstellung) wurde als nicht erfolgswirksame Buchung in der Bilanz erfasst (Eigenkapital an Rückstellung). Diese Art der Verbuchung ist einheitlich für die Jahre 2019 und 2020 so vorzunehmen.

**Rückstellungstatbestände**

Neu ist vorgeschrieben, dass Rückstellungen zum Beispiel für grosse Ueberzeitsaldi der Mitarbeitenden, etc. gemacht werden müssen. Demzufolge ist künftig grosser Wert darauf zu legen, dass die Arbeits- und Ferienzeiten mittels Cleartime erfasst und auch verwaltet werden. Allfällige Saldi Ende Jahr müssen monetär erfasst und entsprechende Rückstellungen sind zu machen. In der Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 sind keine solche Rückstellungstatbestände berücksichtigt.

**Beilage**

Bilanzanpassungsbericht  
Überleitungstabelle  
Überleitungstabelle Erläuterungen

**Antrag**

Der Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019 wird inklusive den Beilagen genehmigt. Die Verbuchungsart der Rückstellungen für den Lastenausgleich ist genehmigt.

**Beschluss:**

Genehmigung Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019

**Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlieren beschliesst:**

1. Der Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 inklusive der Überleitungstabelle wird genehmigt.
2. Die Buchungsart des Lastenausgleichs für die Jahre 2019 und 2020 wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
  - a. Rechnungsprüfungskommission
  - b. Revisionsgesellschaft
  - c. Bezirkskirchenpflege

Status: öffentlich (Homepage)

Für richtigen Auszug:  
30.08.2019

Der Protokollführer  
Heinrich Brändli

